



**Beschlussvorschlag zu einem Grundsatzbeschluss
zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die
Feststellung der Soll- und Kannvordienstzeiten**

Der Bayerische Versorgungsverband wird von der/des [Name des Dienstherrn einfügen] **nach** [einschlägige Regelung in der Geschäftsordnung/Satzung einfügen] **ermächtigt und beauftragt, für alle Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten** [Beamte / Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten/auf Zeit] **die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten** [gewünschte Vorschriften bitte auswählen, sofern nicht für alle Zeiten geltend, was empfohlen wird]:

- alle nach Soll- oder Kannvorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten**

oder wenn eine selektive Festlegung gewünscht wird - nach folgenden Vorschriften:

- Art. 14 BayBeamtVG** (sog. „faktisches Beamtenverhältnis“)
- Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG** (Beurlaubung im öffentlichen Interesse *)
- Art. 18 BayBeamtVG** (Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst)
- Art. 19 BayBeamtVG** (z.B. Rechtsanwaltszeiten, nichtöffentlicher Schuldienst, u.ä.) *)
- Art. 20 BayBeamtVG** (vorgeschriebene Ausbildungszeiten, z.B. Studium oder Lehre) *)
- Art. 23 Abs. 2 BayBeamtVG** (Auslandsverwendung mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen) *)
- Art. 52 Abs. 7 KWBG** (maximal 4 Jahre förderliche Zeiten, davon 3 Jahre Studium) *)

unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen, des untenstehenden Vorbehaltes *) und der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im höchstmöglichen Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken.

*) „**Kanndienstzeiten** dürfen ab Bewilligung von Leistungen, die nicht nach Art. 85 BayBeamtVG anrechenbar sind (z.B.: ausländische Renten, berufsständische Versorgungsleistungen, Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes, etc.) nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach den jeweils geltenden staatlichen Richtlinien (Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG i. V. m. den Verwaltungsvorschriften hierzu) zulässig ist.

Dies bedeutet, dass ab dem Bezug derartiger Leistungen die Kanndienstzeiten eventuell wieder vollständig oder teilweise entfallen und sich hierdurch auch der Ruhegehaltssatz wieder ändern könnte.

Die Anrechnung dieser Zeiten erfolgt daher unter dem Vorbehalt des (ggf. rückwirkenden) Widerrufs (Art. 24 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG) und steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.“

Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Beschlussfassung entfällt damit ab sofort.

Dieser Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden.

Gegebenenfalls bitten wir um Übersendung eines beglaubigten Beschlussbuchauszuges, falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.